

Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken in Baden-Württemberg – Einlageblatt zur Handreichung Oktober 2016 –

Aufgaben und Pflichten von HRB-Betreibern und der Zulassungsbehörde bei Nutzungen im Einstaubereich

Anforderungen an die Planung und Zulassung von Stauanlagen

Für den Betrieb einer Stauanlage muss schon im Planungsstadium auf eventuelle Nutzungskonflikte geachtet werden und bereits in der Planung müssen Lösungen dargestellt werden. Diese sollten gemeinsam mit den jeweiligen Nutzern erarbeitet werden. Im Regelfall bedeutet dies, dass man für zulässige Nutzungen Schutzvorkehrungen trifft bzw. Entschädigungen regelt und für nicht zulässige Nutzungen eine Beseitigung/Verlagerung vereinbart/veranlasst, ggf. mit einer Anordnung der zuständigen Behörde. Die zivilrechtlichen Regelungen sind im Vorfeld wichtig, da sie entscheidende Auswirkungen auf die Betroffenheit der Nutzer im späteren Zulassungsverfahren und einer gegebenenfalls erforderlichen Enteignung haben. Die Zulassungsbehörde steht den Betreibern in der Planungsphase bei Bedarf beratend zur Seite.

Bei der wasserrechtlichen Betriebszulassung werden die betroffenen Grundstückseigentümer in das Verfahren mit einbezogen, um sie auch über die Nutzungseinschränkungen ihrer Flächen im Einstaubereich der Stauanlage zu informieren. Hat der Betreiber hierzu bereits privatrechtliche Regelungen getroffen, minimiert er sein Klagerisiko und trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei. Im besten Fall werden die Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer mit dem Wasserrechtsantrag vorgelegt. Ist eine Regelung aufgrund mangelnder Kooperation des betroffenen Grundstückseigentümers nicht möglich, besteht bei erheblicher Betroffenheit zulässiger Nutzungen das Risiko, dass umgeplant werden muss, bzw. ein Zugriff auf das Grundstück nur im Wege eines aufwändigen Enteignungsverfahrens erreicht werden kann. Der Planfeststellungsbeschluss stellt mit seiner „enteignungsrechtlichen Vorwirkung“ die öffentlich-rechtliche Grundlage für dieses separate Verfahren dar.

Hierbei ist das „Biberacher Urteil“ zu beachten:

„Der VGH Baden-Württemberg hat bereits in einer Urteilsbegründung von 1984 ausgeführt, dass eine Zulassungsentscheidung für den Bau und Betrieb eines Rückhaltebeckens für die vom Aufstau betroffenen Grundstückseigentümer lediglich eine öffentlich-rechtliche Duldungspflicht begründet. Sie gewährt nicht das Recht, die Grundstücke auch in Gebrauch zu nehmen. Vielmehr bedarf es dazu einer privatrechtlichen, notfalls im Wege der Enteignung durchzuführenden Umsetzung der mit der Planfeststellung oder Genehmigung ausgesprochenen öffentlich-rechtlichen Duldungsverpflichtung.“

Fazit:

Bereits bei der Planung und Zulassung von Stauanlagen wird es dringend empfohlen die Vereinbarungen für die Nutzung der zukünftigen Einstauflächen zu erarbeiten und entsprechende Abstimmungsprozesse durchzuführen.

Flächen, die bestimmungsgemäß während des Einstaus beansprucht werden, sind regelmäßig „festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ nach § 65 Abs. I Nr. 3 Wassergesetz. Für diese Flächen gelten damit automatisch die Einschränkungen nach § 78 und § 78 a des Wasserhaushaltsgesetzes. Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken besteht beispielsweise das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland oder der Ablagerung abschwemmbarer Güter wie Holz, Stroh- und Siloballen. Auch sind die Errichtung von baulichen Anlagen wie z. B. Silageanlagen oder Mistlager verboten. Neubauten und Veränderungen im Bestand sind nach § 78 WHG dort grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind u. a. nur dann zulässig, wenn (auch für den Nutzer) hierdurch keine Gefahr entsteht. Dies wird im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens geprüft (vgl. § 78 Abs. 5 WHG). Der Eigentümer/Pächter hat die beabsichtigten Veränderungen vorab mit der Baurechtsbehörde, der zuständigen Wasserbehörde und dem Betreiber abzustimmen. Der Eigentümer/Pächter ist verantwortlich für das Gebäude und die Nutzung auch im Einstaufall.

Kontinuierliche Kontrolle der Einstaufläche durch den Betreiber

Geht die Stauanlage in Betrieb, so werden die im Stauraum liegenden Flächen bis zum Erreichen des außergewöhnlichen Stauziels eingestaut. Diese Einstaubereiche werden außerhalb der Einstauzeiten in der Regel durch sonstige Nutzungen in Anspruch genommen und sind meist nicht im Eigentum des Betreibers der Stauanlage. Dadurch hat der Betreiber gewisse Sorgfaltspflichten gegenüber dem Eigentümer/Pächter zu erfüllen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass durch die Nutzungen im Stauraum der Betrieb der Stauanlage nicht beeinflusst wird und es andererseits nicht zu Gefährdungen für die Nutzer kommt.

Daher obliegt es dem Betreiber nach der Inbetriebnahme der Stauanlage, die Einstaufläche kontinuierlich zu kontrollieren. Das Betriebspersonal überprüft regelmäßig die Einhaltung der abgestimmten Nutzungen des Einstaubereichs. Diese Aufgabe obliegt dem Betriebsbeauftragten und dem Stauwärter. Vor der jeweiligen „Hochwassersaison“ ist diese Prüfung zu intensivieren. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierzu sollte der Betreiber/das Betriebspersonal:

- einen Überblick über die maximal eingestaute Fläche und die aktuellen Nutzungen auf dieser Fläche haben (Luftbild mit Darstellung der maximalen Staufläche)
- wissen, welche Regelungen und Vereinbarungen es zu den Flächen und deren Nutzungen gibt
- die Nutzer - also die Eigentümer oder ggf. die Pächter der Flächen - kennen und wissen, wie sie im „Notfall“ schnell erreicht werden können.

Bei der Kontrolle des Einstaubereichs ist insbesondere auf die folgenden Punkte zu achten und – sofern eine Gefährdung für Nutzer, das Gewässer, die Umwelt oder den Betrieb der Stauanlage befürchtet werden muss - entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen:

- Maßnahmen zur Nutzungsanpassung/Gefährdungsbeseitigung an eigenen Flächen des Betreibers sind umgehend durch das Betriebspersonal selbst zu veranlassen.
- Bei hohem Totholzanzahl im und am Gewässer sind die Träger der Gewässerunterhaltungslast zu informieren und aufzufordern, Abhilfe zu schaffen.

- Bei forstwirtschaftlicher Flächennutzung ist der Totholzfall im Einstaubereich durch den Eigentümer/Pächter so gering wie möglich zu halten. Bei Bedarf ist dieser zu entsprechenden Pflegemaßnahmen aufzufordern.
- Bei Ablagerung von aufschwimmbarem Material (Holzlager, Strohlager, Siloballen etc.) sind die Pächter/Flächeneigentümer zu informieren und die zeitnahe Entfernung der Ablagerung aus dem Einstaubereich zu veranlassen.
- Besitzer und Eigentümer der betreffenden Flächen sind aufzufordern, dort ggf. lagernde wassergefährdende Stoffe umgehend umzulagern (§78a WHG). Die zuständige Wasserbehörde ist über die Situation zu informieren. Gegebenenfalls kann diese weitere Anordnungen treffen.
- Gebäude im Einstaubereich (Ställe) dürfen nicht zur Tierhaltung genutzt werden, da eine rechtzeitige Räumung im Hochwasserfall nicht gewährleistet werden kann.
- Weidehaltung ist nur möglich, wenn innerhalb der Umzäunung ausreichende Flächen für die Tiere zur Verfügung stehen, die (bei planmäßigem Betrieb) nicht eingestaut werden und auf die die Tiere ausweichen können.
- Sonstige Gebäude, die nicht zum Aufenthalt von Personen bestimmt sind (z. B. Geräteschuppen), können im Einzelfall zulässig sein. Voraussetzung ist u. a., dass durch das Gebäude bzw. die Nutzung des Gebäudes im Einstaufall keine Gefahr für das Gewässer und den Betrieb der Stauanlagen entstehen. Ansonsten ist das Gebäude zu entfernen.
- Nicht zulässige bauliche Anlagen sind der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu melden, damit diese entfernt werden.
- Ab- bzw. untergestellte Fahrzeuge und Maschinen können im Einstaufall wassergefährdende Stoffe abgeben oder mitgeschwemmt und damit zur Gefahr für die Stauanlage werden. Der Eigentümer muss entsprechend informiert werden. Längerfristiges Abstellen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Wasserabfluss nicht behindert wird und ein Fortschwemmen ausgeschlossen ist. Bei Bedarf sind die kommunale Ortpolizeibehörde und/oder die zuständige Wasserbehörde hinzuzuziehen.
- Zuwegungen in den Staubereich müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Nutzer müssen vor der möglichen Einstaufahrt gewarnt werden. Ggf. sind feste Absperreinrichtungen erforderlich. Die notwendigen Warnhinweise und Absperreinrichtungen sind mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast (der in der Regel auch für die Verkehrssicherung der Straße oder des Wegs verantwortlich ist) abzustimmen. Dabei ist auch zu klären, wer im Einstaufall die Absperrung einrichtet und kontrolliert. Fest installierte Schranken, welche z. B. durch den Stauwärter bei seiner Kontrollfahrt im Hochwasserfall geschlossen werden können, haben sich bewährt.
- Liegen im Staubereich RÜB/RÜ so sind die Betreiber der Anlagen im Einstaufall zu informieren.

In der Regel werden diese Maßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Pächtern durchgeführt. Folgt der Eigentümer nicht der Aufforderung, einen ordnungsgemäßen und vereinbarten Nutzungszustand herzustellen oder widerspricht er diesem, sollte der Betreiber der Stauanlage die zuständige Wasserbehörde und die kommunale Ortpolizeibehörde informieren. Diese haben dann entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich ggf. in gegenseitiger Abstimmung als Behörde zu agieren.

Fazit:

Ein sicherer Anlagenbetrieb erfordert auch die regelmäßige Kontrolle der Einstaufläche.

Kurzfristig vor dem Einstaufall

Kurz vor dem Einstaufall ist das Betriebspersonal i. d. R. mit Überwachungsaufgaben an der Stauanlage beschäftigt und kann die Einstaufläche nicht intensiv prüfen. Deswegen muss das Betriebspersonal bei Bedarf die Anliegerkommune über den beginnenden Betrieb der Stauanlage informieren, so dass die Gemeinde als Ortspolizeibehörde bei der Überwachung des Einstaubereichs unterstützen und bei Gefahrensituationen einschreiten kann.

Bei einem Einstau

Auch im Einstaufall ist in der Regel eine kontinuierliche Überwachung der Einstaufläche erforderlich. Es

- dürfen sich keine Personen/Nutztiere im Stauraum befinden und
- an den Zuwegungen in den Staubereich müssen Hinweise auf die potenzielle Überflutungsfläche gegeben werden.

Fazit:

Rechtzeitige Kommunikation zwischen dem Betreiber/Betriebspersonal und der Anliegerkommune ist wichtig.